

Reglement Klassenlager und Kurzklassenlager

SC.03.03.00

Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	11.12.2012/angepasst 17.05.2016/03.07.2018/12.01.2021/ 18.4.2023/04.11.2025
In Kraft gesetzt ab	1.01.2026 (ersetzt alle bisherigen Reglemente)
Klassifizierung Bestandteil von	intern Betriebshandbuch (BHB)

1. Allgemein Mittel- und Sekundarstufe

Pro Klassenzug in der Mittel- **und Sekundarstufe** können ein Klassenlager und ein zweitägiges Kurzklassenlager mit Übernachtung durchgeführt werden. Eine Ausdehnung des Kurzklassenlagers auf drei Tage ist nur unter Einhaltung des finanziellen Rahmens möglich und erfordert die Bewilligung der Schulleitung.
Es wird empfohlen, die Klassenlager (5 Tage) mit den fünften Klassen **und dem 2. Jahrgang SEK** sowie die Kurzklassenlager mit den sechsten Klassen und dem 3. Jahrgang SEK durchzuführen.

Sekundarstufe

~~In der Sekundarstufe findet im ersten Jahrgang ein dreitägiges Kurzklassenlager mit zwei Übernachtungen statt (Start Sekundarstufe, Jahrgangsbildung). Im zweiten Jahrgang wird eine Arbeitswoche in Zusammenarbeit mit einem NGO durchgeführt.~~

Die Schulleitung überprüft den Finanzrahmen, die Begleitung (inkl. Hilfspersonal) sowie die Erfüllung der administrativen Voraussetzungen aufgrund dieses kommunalen sowie des kantonalen Reglements und erteilt im gegebenen Fall die Bewilligung.

2. Administrativer Ablauf

Die Lehrperson legt das schriftliche Gesuch inkl. Budget spätestens drei Monate vor Klassenlager/Kurzklassenlagerbeginn mit dem entsprechenden Formular der Schulleitung vor.

Im Gesuch müssen festgehalten sein: Zeitpunkt, Dauer, Ort, Unterkunft, Klasse und alle Begleitpersonen.
Für rechtsgültige, bindende Verträge, die einen Betrag von 1'000.- übersteigen, gilt die Unterschrift zu zweien durch die Lagerleitung und die Schulleitung.

Die Lehrperson informiert die Schulleitung mindestens einen Monat vor Lager- bzw. Reisebeginn über das Detailprogramm.

Innerhalb vier Wochen nach dem Lager überreicht die verantwortliche Lehrperson der Schulleitung die Schlussabrechnung auf dem entsprechenden Formular zur Visierung und Weiterleitung an die Schulverwaltung.

Die Schlussabrechnung ist mit folgenden Beilagen/Angaben versehen:

- alle Originalbelege für Rückerstattungen
- Kopien von bereits von der Gemeinde bezahlten Rechnungen
- Auflistung der Bareinnahmen und Barausgaben

3. Sicherheit und Disziplin

Die Lagerleitung ist verantwortlich für die Einhaltung von Sicherheit und Disziplin im Klassenlager und im zwei- bzw. dreitägigen Kurzklassenlager.

Die Lagerleitung wird von mindestens einer Begleitperson unterstützt.
Es sind den Bedürfnissen der Klasse gemäss genügend Begleitpersonen mitzunehmen (s. 4. Begleitpersonen).

Muss ein Schüler oder eine Schülerin aus dem Lager oder von der Reise ausgeschlossen werden, ist das

Einverständnis der Schulleitung erforderlich.

Eine erwachsene Begleitperson bringt das Kind zurück. Wenn möglich, ist das Kind von den Eltern abzuholen.

Ist die Lagerleitung weiblich, ist eine männliche Begleitperson zu bestimmen und umgekehrt.

Schulinterne Begleitpersonen sind vorzuziehen. Sollte keine schulinterne Person zur Verfügung stehen, können auch schulexterne Begleitpersonen teilnehmen. Schulexterne Begleitpersonen haben der Schulleitung vorgängig den Sonderstrafauszug vorzulegen.

Die Teilnahme von Fachlehrpersonen und Klassenassistenzen untersteht der Bewilligung der vorgesetzten Schulleitung. Für die Vakanz kann ein Vikariat eingerichtet werden.

Für die Begleitung von Klassenlagern durch Lehrpersonen (inkl. Fachlehrpersonen) wird im Einverständnis mit der Schulleitung bezahlter Urlaub für ein Klassenlager pro Jahr gewährt (Ausnahmen: siehe Formular Begleitung Klassenlager VSA).

Die Anzahl Begleitpersonen richtet sich nach der Klassengrösse:

- bis 20 Schülerinnen und Schüler: eine (1) Begleitperson
- mit 21 und mehr Schülerinnen und Schülern: zwei (2) Begleitpersonen
- Kochpersonal werden nicht mitgerechnet.

Zur Begleitung von Kindern/Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen/Auffälligkeiten kann die Klassenlehrperson der Schulleitung Antrag auf Erhöhung der Anzahl Begleitpersonen stellen.

Kantonal angestellte Lehrpersonen und Fachlehrpersonen, welche als Begleitung für ein Klassenlager vorgesehen sind, holen vorgängig beim Volksschulamt eine Bewilligung ein (siehe Bestimmungen Formular Begleitung Klassenlager VSA).

Am Lager nehmen nur Personen teil, die eine entsprechende Funktion ausüben (Leitung, Begleitung, Schulung, Verpflegung).

4. Finanzen

Der Finanzrahmen und die Ansätze der Entschädigungen für Lager- und Reiseleitung und Begleitpersonen werden im Anhang zu diesem Reglement separat durch die Schulpflege festgelegt.

Vorschüsse können nach Absprache mit der Schulleitung bei der Gemeinde bezogen werden.

Die Rekognosierung darf höchstens zwei Tage und eine Übernachtung für ein Klassenlager und maximal einen Tag für das Kurzklassenlager dauern und findet in der unterrichtsfreien Zeit statt (ohne Vikariat). Die erlaubten Spesen werden im Anhang zu diesem Reglement separat durch die Schulpflege festgelegt. Die Rekognosierungskosten sind Bestandteil des Lagerbudgets.

Erhöht sich, nach vorgängiger Bewilligung durch die Schulleitung, die Anzahl der Begleitpersonen aus Sicherheitsgründen, erhöht sich das Lagerbudget entsprechend.

Anhang zum Reglement Klassenlager und Kurzklassenlager

Vom 11.12.2012 / angepasst am 12.01.2021/18.4.23/04.11.2025

1a) Berechnung Finanzrahmen Klassenlager ~~und 3-tägiges Kurzklassenlager 1. Sekundarstufe~~

Das Lagerbudget (Finanzrahmen) besteht aus dem Sockelbeitrag, den Tagespauschalen pro Schüler/Schülerin sowie den Verpflegungsbeiträgen der Eltern und setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbeitrag	CHF	3'000.00
Tagespauschale pro SuS	CHF	33.00
Elternbetrag pro Tag	CHF	22.00

Mit dem Finanzrahmen müssen alle Kosten des Klassenlagers inkl. der nicht an der Schule arbeitenden Begleitpersonen, gedeckt sein. Lohnergänzungen und Vikariatskosten für an der Schule angestellte KLP, FLP und Klassenassistenzen, welche durch die Lagerbegleitung entstehen, werden nicht dem Lagerbudget belastet. Die Vikariatskosten werden volumnfänglich durch die Gemeinde getragen. Der Differenzlohn wird von der Schulverwaltung berechnet.

In Ausnahmefällen kann der Finanzrahmen aus Sicherheitsgründen oder bei hohen Entschädigungskosten durch die Schulleitung erhöht werden (z.B. zusätzliche Reisekosten oder Erhöhung der Anzahl Begleitpersonen).

Die Verpflegungsbeiträge der Eltern werden, gemäss VSG §11, Abs. 3 und der Verfügung der Bildungsdirektion Kt. ZH, für alle Tage (CHF 22.00, inkl. Hin- und Rückreisetag) verrechnet.

Eltern können bei der Finanzstelle der Schulverwaltung ein Kostenbeitragsgesuch einreichen.

1b) Berechnung Finanzrahmen Kurzklassenlager

Das Budget für das zweitägige Kurzklassenlager (Finanzrahmen) besteht aus dem Sockelbeitrag, den Tagespauschalen pro Schüler/Schülerin sowie den Verpflegungsbeiträgen der Eltern und setzt sich wie folgt zusammen:

Sockelbeitrag	CHF	1'250.00 (2tägiges Lager)
Tagespauschale pro SuS	CHF	33.00
Elternbetrag pro Tag	CHF	22.00

Mit dem Finanzrahmen müssen alle Kosten des Klassenlagers inkl. der nicht an der Schule arbeitenden Begleitpersonen, gedeckt sein. Lohnergänzungen und Vikariatskosten für an der Schule angestellte KLP, FLP und Klassenassistenzen, welche durch die Lagerbegleitung entstehen, werden nicht dem Lagerbudget belastet. Die Vikariatskosten werden volumnfänglich durch die Gemeinde getragen. Der Differenzlohn wird von der Schulverwaltung berechnet.

In Ausnahmefällen kann der Finanzrahmen aus Sicherheitsgründen oder bei hohen Entschädigungskosten durch die Schulleitung erhöht werden (z.B. zusätzliche Reisekosten oder Erhöhung der Anzahl Begleitpersonen).

Die Verpflegungsbeiträge der Eltern werden, gemäss VSG §11, Abs. 3 und der Verfügung der Bildungsdirektion Kt. ZH, für alle Tage (CHF 22.00, inkl. Hin- und Rückreisetag) verrechnet.

Eltern können bei der Finanzstelle der Schulverwaltung ein Kostenbeitragsgesuch einreichen.

1c) Berechnung Finanzrahmen Arbeitswoche Sekundarstufe

~~Das Budget für die Arbeitswoche der 2. Sekundarstufe setzt sich wie folgt zusammen:~~

~~Reisekosten Klasse mit ÖV (Gruppenticket) zum Einsatzort und zurück Begleitpersonen 2 Personen (ab 21 SuS) je Fr. 750.-/5 Tage — CHF 1'500.00 Unterkunft kostenlos~~

~~Elternbeitrag pro Tag CHF 22.00*~~

~~Mit dem Elternbeitrag werden die Verpflegungskosten komplett gedeckt (bei einigen Organisationen wird eine Köchin/ein Koch gestellt).~~

~~Mit dem Finanzrahmen müssen alle Kosten des Klassenlagers inkl. der nicht an der Schule arbeitenden Begleitpersonen, gedeckt sein. Lohnergänzungen und Vikariatskosten für an der Schule angestellte KLP, FLP und Klassenassistenten, welche durch die Lagerbegleitung entstehen, werden nicht dem Lagerbudget belastet. Die Vikariatskosten werden volumänglich durch die Gemeinde getragen. Der Differenzlohn wird von der Schulverwaltung berechnet.~~

~~In Ausnahmefällen kann der Finanzrahmen aus Sicherheitsgründen oder bei hohen Entschädigungskosten durch die Schulleitung erhöht werden (z.B. zusätzliche Reisekosten oder Erhöhung der Anzahl Begleitpersonen).~~

~~Die Verpflegungsbeiträge der Eltern werden, gemäss VSG §11, Abs. 3 und der Verfügung der Bildungsdirektion Kt. ZH, für alle Tage (CHF 22.00, inkl. Hin- und Rückreisetag) verrechnet.~~

~~Eltern können bei der Finanzstelle der Schulverwaltung ein Kostenbeitragsgesuch einreichen.~~

2. Entschädigungen für Klassenlager und Kurzklassenlager

- Lehrperson der Schule Uetikon, 100% Pensum keine Entschädigung
- Lehrperson/Fachlehrpersonen/Klassenassistenten Basis ¼ vom Monatslohn, gemäss Einreihung, der Schule, Teilzeitpensum
Fremdanstellungen werden berücksichtigt
(bei 100% Lagerbegleitung werden Tage berücksichtigt, an welchen Begleitperson sonst nicht arbeitet)
- Begleitperson (extern) inkl. Jugendarbeit Taggeld von CHF 150.00
- Koch/Köchin Taggeld von CHF 200.00
- Hilfskoch/Hilfsköchin Taggeld von CHF 150.00
- Übrige Mitarbeitende der Schule Uetikon Kompensation der Arbeitszeit
(maximal 42.5 Std. für eine Woche)

3. Rekognosierungsspesen

Für Spesen im Zusammenhang mit der Rekognosierung werden maximal vergütet:

Klassenlager	CHF	300.00
Kurzklassenlager	CHF	150.00

Die Vergütung deckt folgende Ausgaben:

- a. Fahrspesen öffentlicher Verkehrsmittel (SBB 2. Kl.) oder Autospesen gemäss Spesenreglement der Gemeinde Uetikon.
- b. übrige Auslagen gemäss Belegen (Eintritte, Dokumentationen, etc.)
- c. Verpflegung
- d. Übernachtung

Die Rekognosierungsspesen sind Bestandteil des Lagerbudgets.

Schulpflegebeschluss vom 11.12.2012/angepasst durch Schulpflegebeschluss vom 17.05.2016/Nachtrag Punkt 1. Betrag 23.01.2018/LSV

Angepasst durch Schulpflegebeschluss vom 12.01.2021

Angepasst durch Schulpflegebeschluss vom 18.4.2023

Angepasst durch Schulpflegebeschluss vom 04.11.2025